


Unterschiede zwischen konventioneller Landwirtschaft, dem ökologischen Landbau gemäß der EU-Öko-Verordnung und den Richtlinien des ökologischen Anbauverbandes Biopark e.V.

Betroffener Bereich		EG-Öko-VO Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 889/2008	konventionell (ohne Siegel)
Allgemeines			
Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	Gesamtbetriebsumstellung - muss auf allen Ebenen des Betriebes verstanden und umgesetzt werden.	Teilbetriebsumstellung ist zulässig, d.h. ökologisch und konventionell bewirtschaftete Einheiten sind in einem Betrieb möglich.	-
GVO (Gentechnisch veränderte Organismen)	Es dürfen keine gentechnisch veränderten Organismen und / oder auf deren Grundlage hergestellten Erzeugnisse eingesetzt werden.	Auf einem Betrieb kann parallel ökologisch und konventionell unter Einsatz von gentechnisch veränderten Pflanzen gewirtschaftet werden.	Erlaubt
Düngung			
Einsatz von Stickstoffdünger	Der Düngereinsatz orientiert sich in der Landwirtschaft an dem zulässigen Tierbesatz je Fläche. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge von 2 Großvieheinheiten (GVE) pro Hektar LN nicht überschreiten: max. 112 kg N (Stickstoff) pro Hektar und Jahr	Düngereinsatz: unbegrenzte Gesamtstickstoffdüngermenge. Nur der Eintrag von Stickstoff aus der Tierhaltung (Wirtschaftsdünger) ist auf max. 170 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr (N / ha / a) begrenzt.	Aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, auch in Mischungen, dürfen unbeschadet der Vorgaben der §§ 3 und 4 Nährstoffe nur so aufgebracht werden, dass die aufgebrachte Menge an Gesamtstickstoff im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet. ⁹⁾
Zukauf von Stickstoffdünger	Max. 40 kg N / ha / a (max. 0,5 DE (Dungeinheit) / ha LN) Klärschlamm, Fäkalien u. ä. Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zulässig.	Zukauf von Gülle, Jauche und Geflügelmist aus konventioneller flächengebundener Tierhaltung ist erlaubt. Zukauf ist nicht limitiert.	Keine Regelung
Stallmist (Dung)	Betriebeigener Stallmist; betriebsfremder Mist (außer Geflügelmist), wenn aus ökologischen Betrieben nicht verfügbar, nur aus extensiven konventionellen Haltungssystemen; Einsatz konventioneller Gülle und Jauche ist verboten.	Auch Gülle, Jauche und Geflügelkot aus konventioneller Tierhaltung sind als Dünger zulässig.	Keine Regelung
Gärreste aus Biogasanlagen	Gärreste aus Biogasanlagen, in denen nur konventionelle Substrate vergoren werden, dürfen nicht als Dünger verwendet werden. Ansonsten gibt es Regelungen zum Einsatz.	Erlaubt	Keine Regelung
Verwendung von Torf	Das flächige Ausbringen von Torf zur Bodenverbesserung ist nicht gestattet. In Torfsubstraten darf max. 50 % und in Ansaat- und Jungpflanzensubstraten dürfen max. 80 % enthalten sein.	Nur für Gartenbauzwecke (Gemüsebau, Ziergartenbau, Gehölze, Baumschulen); keine Begrenzung.	Keine Regelung
Pflanzenbau			
Risikofaktoren - Standortwahl	Bei der Standortwahl ist die Belastung durch Schadstoffe aus der Umwelt und der vorherigen Nutzung zu berücksichtigen.	Keine Regelung	Keine Regelung
Fruchtfolge	Der Anbau von Leguminosen als Haupt- oder Zwischenkulturen als Gründüngung sollte auf mind. 20 % (Richtwert) der bewirtschafteten Ackerfläche (einschließlich Rotationsbrache, ausschließlich Dauerbrache) erfolgen.	Keine Regelung	Keine Regelung
Saatgut	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist grundsätzlich verboten. Sorten, die aus Protoplasten- oder Cytoplastenfusion (z. B. CMS) bzw. vergleichbaren Methoden (auf Ebene des Zellkerns) hervorgegangen sind, sind nicht zugelassen. Nicht-hybride Sorten sind zur Erhaltung der genetischen Vielfalt zu bevorzugen; die Verwendung von Hybridgetreide (außer Mais) und Hybridrapen ist grundsätzlich nicht gestattet.	Chemisch-synthetisch behandeltes Saatgut ist seit 2004 nicht mehr erlaubt. Hybride und Züchtungstechnik sind nicht geregelt. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist erlaubt.	Keine Regelung

Pflanzenschutz	Kupfer als Fungizid; max. Kupfermenge 3 kg pro Hektar und Jahr nur in Sonderkulturen und Kartoffeln	Kupfer als Fungizid; bis zu 6 kg Kupfer pro Hektar und Jahr	Keine Regelung
Tierhaltung - Tierbesatz			
Tierbesatz	Die max. Anzahl von Tieren je Flächeneinheit ist begrenzt. Der Tierbesatz orientiert sich an der eigenen Futtergrundlage, wodurch eine flächengebundene Tierhaltung vorausgesetzt wird. Max. Tierbesatz: 140 Legehennen, 580 Masthühner, 14 Mastschweine und 2 Milchkühe bzw. Mutterkühe pro Hektar und Jahr.	Die max. Anzahl von Tieren je Flächeneinheit ist begrenzt. Max. Tierbesatz: 230 Legehennen, 580 Masthühner, 14 Mastschweine und 2,5 Milchkühe bzw. Mutterkühe pro Hektar und Jahr.	Flächenungebundene Tierhaltung
Tierhaltung - Mindeststallfläche (m² / Tier)			
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg: 1,5m ² pro Tier bis 200 kg: 2,5 m ² pro Tier bis 350 kg: 4,0 m ² pro Tier über 350: 5,0 m ² pro Tier	bis 100 kg: 1,5m ² pro Tier bis 200 kg: 2,5 m ² pro Tier bis 350 kg: 4,0 m ² pro Tier über 350: 5,0 m ² pro Tier	Keine Regelung
Mastschweine	bis 50 kg: 0,8 m ² pro Tier bis 85 kg: 1,1 m ² pro Tier bis 110 kg: 1,3 m ² pro Tier über 110 kg: 1,5 m ² pro Tier	bis 50 kg: 0,8 m ² pro Tier bis 85 kg: 1,1 m ² pro Tier bis 110 kg: 1,3 m ² pro Tier über 110 kg: 1,5 m ² pro Tier	bis 50 kg: 0,5 m ² pro Tier bis 110 kg: 0,75 m ² pro Tier über 110 kg: 1,0 m ² pro Tier ^{b)}
Tierhaltung - Außenfläche			
Zucht- und Mastrinder	bis 100 kg: 1,1 m ² / Tier bis 200 kg: 1,9 m ² / Tier bis 350 kg: 3,0 m ² / Tier über 350: 3,7 m ² / Tier Weidehaltung oder Auslauf mind. während des Sommerhalbjahres ist vorgeschrieben.	bis 100 kg: 1,1 m ² / Tier bis 200 kg: 1,9 m ² / Tier bis 350 kg: 3,0 m ² / Tier über 350: 3,7 m ² / Tier Je nach Verfügbarkeit von Weiden sollte zu verschiedenen Zeiten des Jahres ein Maximum an Weidegang gewährleistet werden.	Keine Regelung
Mastschweine	bis 50 kg: 0,6 m ² / Tier bis 85 kg: 0,8 m ² / Tier bis 110 kg: 1,0 m ² / Tier über 110 kg: 1,2 m ² / Tier	bis 50 kg: 0,6 m ² / Tier bis 85 kg: 0,8 m ² / Tier bis 110 kg: 1 m ² / Tier über 110 kg: 1,2 m ² / Tier	Auslauf nicht vorgeschrieben
Tierhaltung - Tierwohl			
Kuhtrainer (elektr. Erziehungshilfe, welches ein natürliches Verhalten der Kühe beim Koten unterbinden kann)	Verboten	Keine Regelung	Erlaubt
Anbindehaltung (ABH)	ABH ist verboten, außer bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz oder tierärztlichen Gründen, wenn zeitlich begrenzt.	ABH grundsätzlich verboten, außer bei einzelnen Tieren aus Sicherheits-, Tierschutz oder tierärztlichen Gründen, wenn diese zeitlich begrenzt ist sowie bei kleineren Betrieben (Kleinbetriebsregelung).	Erlaubt
Böden und Einstreu - Rinder und Schweine	Mindestens die Hälfte der gesamten Bodenfläche muss aus festem Material bestehen, d. h. nicht aus Spalten- oder Gitterkonstruktionen. Einstreu ist vorgeschrieben.	Mindestens die Hälfte der gesamten Stallfläche darf nicht aus Spaltenböden oder Gitterroste bestehen. Im Ruhebereich muss ausreichend trockene Einstreu vorhanden sein.	Keine räumliche Einschränkung in Bezug auf Spalten, Löcher oder sonstige Aussparungen.
Futter			
Anteil betriebseigenen Futters	100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde müssen mindestens 60 %, ansonsten müssen mindestens 50 % des Futters vom eigenen Betrieb (bzw. aus einer Betriebskooperation mit bzw. von einem Biopark-Betrieb oder bei Nichtverfügbarkeit von einem anderen Verbandsbetrieb) stammen.	100% Futter aus ökologischer Landwirtschaft. Für Rinder, Schafe und Pferde müssen mind. 60 % vom eigenen Betrieb oder einer regionalen Kooperation stammen. Bei Schweinen und Geflügel müssen nur 20% der Futtermittel vom eigenen Betrieb stammen oder „in derselben Region“ erzeugt worden sein.	Keine Regelung
Einsatz konventioneller Futtermittel	Nur bei Schweinen und Geflügel wenige eiweißreiche konventionelle Futterzutaten, sofern diese nicht in Öko-Qualität verfügbar sind.	Höhere Anteile erlaubt; größere Auswahl bei Futtermitteln	-

Silage-Fütterung Wiederkäuer	Ganzjahresfütterung mit Silage verboten. Im Sommer muss auch Grünfutter angeboten werden.	Keine Regelung, somit ist Silage-Fütterung das ganze Jahr über möglich.	Keine Regelung
Fütterung von Wachstums- und Leistungsförderern	Verboten	Verboten	Erlaubt
Verarbeitung			
Herkunft der Rohstoffe	Ist klar geregelt und entspricht den Anforderungen der Biopark-Richtlinien. Die Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb ist sichergestellt (alle oder der Großteil der Zutaten ist Verbandsware aus Deutschland, Regionalität ist erwünscht).	Einsatz jeglicher Rohstoffe aus Quellen weltweit möglich (Orientierung an möglichst niedrigen Weltmarktpreisen) bei geringerem Richtlinieniveau. Keine zwingende Rückverfolgbarkeit über alle Handelsstufen bis zum Erzeugerbetrieb.	Keine Regelung
Regelungen für einzelne Produktgruppen	Produktgruppenspezifische Verarbeitungsrichtlinien (bspw. für Milch und Milchprodukte, Fleisch und Fleischwaren, Brot- und Backwaren)	Keine produktspezifischen Regelungen, Unterteilung lediglich in Aufbereitung von Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs	Keine Regelung
Lebensmittel-Zusatzstoffe	21 zugelassen	49 zugelassen	> 300 zugelassen
Futtermittel	Zertifizierte Mischfuttermittel dürfen nur in Futtermittelanlagen hergestellt werden, die ausschließlich Öko-Futtermittel herstellen.	Konventionelle und ökologische Futtermittel können in einer Anlage verarbeitet werden (Kontaminationsproblematik).	Keine Regelung
Verpackung	Produktgruppenspezifische Vorgaben für die Verwendung von Verpackungen.	Keine spezielle Regelung	Keine Regelung

^{a)} Düngeverordnung (DüV) § 6 (4)

^{b)} Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierschNutzV) § 29